

römischen Curialbehörden zur Entscheidung kommen (vgl. d. Artt. Congregationen und Curie III, 1252, sowie besonders Bange, Die römische Curie, Münster 1854). Endlich fand das Verfahren im streitigen Civilproceß noch eine Veränderung in Fällen, wo der Proceß vom kirchlichen Richter nicht zum Austrag gebracht werden kann, weil entweder der Staat hindernd einschreitet oder die kirchlichen Mittel nicht ausreichen (z. B. wegen nicht erzwingbarer Zeugenaussage), um ein förmliches Urtheil zu ermöglichen. In solchen Fällen bleibt nur übrig, die Sache an die päpstlichen Behörden zu bringen, welche entweder, wenn der Proceßgegenstand auf Grund der vorliegenden Acten entscheidbar ist, specielle päpstliche Dispens von den nicht erfüllbaren proceßualischen Förmlichkeiten erbitten, oder eine besondere Instruction über den *modus procedendi* im Einzelfalle erlassen. — Der ordentliche canonische Strafproceß findet sich zuerst als sogen. Anklage-(*Accusations*)-Proceß (c. 4, C. II, q. 1; vgl. c. 5, C. II, q. 3; tit. X 2, 25). Gegen notorische Vergehen (vgl. d. Art. Notorietät) war jedoch schon in den ersten christlichen Jahrhunderten auch Bestrafung ohne Anklage zulässig (c. 15, C. II, q. 1; c. 9, X 5, 1). Ebenso war schon zur Zeit der Herrschaft des canonischen Accusationsprocesses ein officielles, gerichtliches Vorgehen (ohne Anklage) zulässig bei der Beschuldigung durch öffentlichen Ruf (*clamor publicus*, *diffamatio*; s. d. Art.), wenn die Existenz (Wahrheit) des öffentlichen Gerüchtes durch die richterliche Untersuchung constatirt wurde (vgl. c. 14, X 5, 1). Das officiële Einschreiten des kirchlichen Richters (ohne vorhergehende Anklage), das inquisitorische Verfahren, bildete Papst Innocenz III. näher aus und ordnete zur Sicherstellung der Verteidigung ein dem Anklageproceße analoges Verfahren an (c. um X 3, 12; c. 10, X 5, 84; c. 24, X 5, 1). Er beschränkte die Zulässigkeit des Reinigungsrides (s. d. Art.) gegen dieses inquisitorische Verfahren auf den Fall, daß sonst kein vollständiger Beweis zu erbringen war. Endlich wurde auch der Denuntiationsproceß, welcher als sogen. *denuntiatio evangelica* bestand (c. 17, D. XLV; c. 18, C. II, q. 1), durch Innocenz III. und das 4. Lateranconcil von 1215 als eigene Form des Strafverfahrens ausgebildet. Zur Einleitung dieses Verfahrens ist weder eine *accusatio* noch eine *diffamatio*, sondern nur eine glaubwürdige Anzeige erforderlich (c. 24, X 5, 1), auf Grund welcher der Richter amtlich die Untersuchung pflegt und den Beweis der angezeigten Vergehen erhebt und ergänzt. Durch die Theorie und Praxis des vorigen und insbesondere dieses Jahrhunderts sowie durch die Decrete der SS. Congr. Episc. und Conc. der neuesten Zeit wurde aber das canonische Strafverfahren mehr und mehr vereinfacht. Der inquisitorische Proceß wurde mit dem Anklageverfahren dadurch vermisch und modificirt, daß der kirchliche Richter zwar ex officio

nach seinem gesetzlich geregelten Ermessen in Thätigkeit tritt, die Untersuchung führt, daß er aber in der Regel nur auf begründete Anzeige einschreitet, wenn keine *diffamatio* des Beschuldigten vorliegt, und daß das unparteiische Richteramt durch das accusatorische Princip, durch die Uebernahme der Anklägerrolle seitens des *promotor fiscalis* gewahrt wird. Die Strafverfolgung (Anklage) und die Verteidigung werden zwar durch vom Richter getrennte Proceßsubjecte ausgeübt; die richterliche Thätigkeit über Eröffnung und Ausdehnung des Proceßes, über die Sammlung und Sicherung des für die Urtheilsfällung erforderlichen Materials ist jedoch durch die Anträge der Anklage und Verteidigung nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze beschränkt. Das Verfahren ist das inquisitorische geblieben, der Proceßgang ist aber wesentlich vereinfacht und das Appellationsverfahren ebenso modificirt. Für das summarische Verfahren im Strafproceß ist besonders wichtig die *Instructio* S. C. Epp. et Reg. vom 11. Juni 1880 (s. Archiv für katholisches Kirchenrecht XLVI [1881], 8 ff.). Eine besondere Form der Strafverhängung bildet endlich noch die *sententia ex informata conscientia*, die aber kein eigentlich gerichtliches Verfahren darstellt (s. u. III, 3).

II. Formen und Bestandtheile des canonischen Proceßes. Unter Proceßform versteht man dasjenige, was zur äußern Gestaltung und Beurkundung des gerichtlichen Verfahrens gehört. Unter den Bestandtheilen des Proceßes wird alles verstanden, was diejenigen Acte betrifft, welche den Bestand oder Inhalt, die bestimmenden Grundzüge des Verfahrens bilden. Zur wesentlichen Form des Verfahrens gehören alle Proceßformen, deren Beobachtung die rechtliche Gültigkeit des Actes bedingt. Was dazu im Einzelnen erforderlich ist, muß gesetzlich vorgeschrieben (rechtlich als wesentliche Form normirt) sein, wenn an die Nichtexistenz dieser Form die Nichtigkeit des Verfahrens geknüpft sein soll (vgl. I 5, Cod. I. 14). Zu den wesentlichen Formen (*Essentialien*) des Verfahrens gehören: die Klage (Anklage, Beschuldigung), die Competenz und die vorschriftsmäßige Bezeugung des Gerichts, die Prüfung der Klage, d. h. die Beweisaufnahme (Ermittlung und Feststellung der Belastungs- und Entlastungsthatfachen), verbunden mit Gehör und Verteidigung des Beklagten, und die Entscheidung. Das ganze Verfahren ist nur dann nichtig und eine Nullitätsklage nur dann zulässig, wenn der Mangel in der Beobachtung wesentlicher Proceßformen die Grundlage (wesentliche Bedingung) des Verfahrens betrifft, wodurch (z. B. bei der Incompetenz des Gerichts) alle Theile des Proceßes berührt werden. Ein wegen Verletzung der Essentialien des Proceßes ungültiger Act darf dem Erkenntnisse nicht zu Grunde gelegt, das Veräumte darf aber vor Fällung des Urtheils nachgeholt, einzelne ungültige Acte dürfen nachträglich legal vorgenommen